

Gültig ab dem 1.1.2025

1. Finanzierung des Haushaltes des Dachverbandes

Der Gesamthaushalt des DAeC e.V. besteht aus dem Haushalt des Dachverbandes und den Haushalten der Organe, die eigenständig sind.

Der Dachverbands-Haushalt des DAeC wird finanziert durch unterschiedliche Beiträgen von ordentlichen Mitglieder und assoziierten Mitgliedern durch:

1. einen **Dachbeitrag** von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, der sich nach der Anzahl der Luftsportler eines Mitgliedes richtet, und
2. einmalige **Umlagen** nach §8 Abs. 6 der Satzung.

Näheres regelt die Anlage 1 zur Beitragsordnung inkl. Infoblatt und der § 8 der Satzung des DAeC.

2. Dachbeitrag für den Haushalt des Dachverbandes

1. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder gem. § 5 Ziff 1a und der assoziierten Mitglieder gem. § 5 Ziff 1b ist ein **Pro-Kopf-Beitrag**.
2. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind **beitrags- und umlagepflichtig** für ihre unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder.
 - **Mittelbare Mitglieder** sind den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern über die Ortsvereine gemeldete Mitglieder und Einzelmitglieder.
 - **Unmittelbare Mitglieder** sind persönliche Mitglieder der ordentlichen Mitglieder.
3. **Keine Beiträge** sind zu zahlen für:
 - Mitglieder, die am 1. Januar eines Beitragsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - fördernde Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, und
 - Ehrenmitglieder des DAeC e.V. nach § 5 Ziff. 1 d der Satzung.
4. Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder nach § 5 Ziff 1c der Satzung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.
5. Die Hauptversammlung bestimmt im Einzelfall über die Kriterien und die Fälligkeit der einmaligen Umlagen.

3. Erhebung des Verbandsbeitrages

Die beitragspflichtigen Mitglieder gem. § 5 Ziff 1a und b der Satzung melden bis zum 28. Februar jeden Beitragsjahres ihre Mitglieder nach Luftsportart und DOSB-Vorgaben getrennt nach Geschlecht und den Altersgruppen 0 bis 6 Jahre, 7 bis 14 Jahre, 15 bis 18 Jahre, 19 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 40 Jahre, 41 bis 60 Jahre und über 60 Jahre nach dem Mitgliederstand zum 1. Januar eines Beitragsjahres an den Deutschen Aero Club e.V.

Gültig ab dem 1.1.2025

4. Folgen einer Befreiung vom Dachbeitrag

Der Dachbeitrag nach Ziffer 2 ist auch dann zu entrichten, wenn das mittelbare DAeC-Mitglied von der Beitragspflicht gegenüber seinem regionalen Multi-Luftsportverband oder seinem nationalen Mono-Luftsportverband ganz oder teilweise befreit ist.

5. Sportbeiträge der Bundeskommissionen

Die Sportbeiträge gem. § 8 Ziffer 5 der DAeC-Satzung werden von den Bundeskommissionen in eigener Zuständigkeit bis 30.06. für das Folgejahr festgesetzt. Die Beitragsfestsetzungen sind dem Vorstand bis zum 15.07. mit einem beigefügten Protokoll bekanntzugeben.

6. Einzugsverfahren

1. Die Dachbeiträge werden als Monatsbeiträge am ersten Werktag des Folgemonats per Lastschrift (gem. § 8 Ziffer 12 der Satzung) eingezogen.
2. Bis zur Abgabe einer Meldung für das Beitragsjahr erfolgt der Einzug in der Höhe von 1/12 des Gesamt-Beitrages des Vorjahres. Ein Ausgleich findet mit dem darauffolgenden Einzug statt.
3. Beitragsrückstände sind ab dem Fälligkeitstag nach § 288 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen ohne dass es einer Mahnung bedarf.

7. Weitere Beiträge

Beiträge für Veranstaltungen setzt das durchführende Gremium fest. Beiträge für bestimmte Handlungen, die der DAeC auf Veranlassung einzelner vornimmt, setzt der Vorstand fest.

8. Schlussbestimmungen

Die Beiträge gem. Ziffer 2 und 5 der Beitragsordnung ergeben sich aus der aktuellen Beitragstabelle gemäß Beschluss der Hauptversammlung (§ 18 Ziffer 5) der DAeC Satzung (siehe Anlage 1 dieser Beitragsordnung).

Die weiteren Beiträge gem. Ziffer 7 ergeben sich aus den jeweiligen Beschlüssen, die auf der homepage des DAeC veröffentlicht sind.

Diese Beitragsordnung ersetzt die geltende Beitragsordnung und tritt gemäß Beschluss der a.o.HV am 22.06.2024 **ab dem 1.1.2025 in Kraft**.

Braunschweig, September 2024

Der Vorstand

Anlage 1: Beitragstabelle, gültig ab dem 1.1.2025
Anlage 2: Infoblatt